Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern



Az. 1362.1-3 Fürth, 5. März 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Hinweise zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Zur Bewerberaufstellung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag weise ich in Anlehnung an die Hinweise des Bundeswahlleiters zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie der Kommentarliteratur zum Bundeswahlgesetz allgemein auf nachfolgende Punkte hin.

 Prüfungsmaßstab der Wahlausschüsse sind die Wahlgesetze (Bundeswahlgesetz -BWG, Bundeswahlordnung - BWO) sowie die <u>COVID-19-</u> <u>Wahlbewerberaufstellungsverordnung</u>. Die hierzu erstellten <u>Hinweise des Bundes-wahlleiters zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung</u>, geben allen Beteiligten eine Auslegungshilfe zu den Regelungen dieser Verordnung.

Die Einhaltung des in der Parteisatzung oder im Einzelfall festgelegten Wahlverfahrens zur innerparteilichen Kandidatenaufstellung obliegt den Parteien. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kandidatenaufstellung verfassungsrechtliche Grundsätze (etwa der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie, die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht beachtet worden sind oder gegen gesetzliche Regelungen (etwa zwingendes Wahl- oder Parteienrecht) verstoßen wurde, ist dies Gegenstand der Prüfung des Wahlausschusses.

 Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung eröffnet den Wahlvorschlagsträgern die Möglichkeit der Abweichung von den Regelungen des BWG und der BWO hinsichtlich der Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen für die Bundestagswahl 2021.

- Die Regelungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung gelten unabhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen. Stellt allerdings der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, kann bei Verfahren, welche vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung nur noch für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden (§ 9 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).
- Nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung müssen die Stimmberechtigten "rechtzeitig" über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden. Gemäß den Hinweisen des Bundeswahlleiters zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung muss das so rechtzeitig und so umfassend erfolgen, dass die Stimmberechtigten ihre Mitgliederrechte wirksam wahrnehmen können. Die zur Teilnahme an der jeweiligen Bewerberaufstellung berechtigten Parteimitglieder müssen also hinreichend detailliert informiert werden, wie sie an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen können, etwa in einer Präsenzversammlung, im Wege elektronischer Kommunikation oder in Kombination beider Verfahrensarten. Dazu gehören auch Informationen zu ggf. bestehenden technischen Voraussetzungen (z.B. ob Hard- oder Software benötigt wird, wie die Einwahl erfolgt, wie Wortmeldungen und Anträge möglich sind) und wie Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können, die selbst nicht über die erforderlichen elektronischen Möglichkeiten verfügen.
- Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des BWG und der BWO einzureichenden Unterlagen zu vermerken (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Dies betrifft beispielsweise die Niederschriften über die Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Anlage 17 und Anlage 23 zur BWO) und die Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 und Anlage 24 zur BWO). Dabei sind die Angaben vom gewählten Verfahren abhängig. Die Verfahrensbesonderheiten sind auf den jeweiligen Formblättern zu vermerken. Gibt es keinen physischen Versammlungsort, weil sämtliche Teilnehmer nur virtuell miteinander verbunden waren, ist dies anzugeben (z.B. unter Versammlungsort "Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation"). Ergänzende Ausführungen

3

können gegebenenfalls auch in einem der Niederschrift beigefügten Beiblatt gemacht werden. Weiter Hinweise können der Handreichung des Bundeswahlleiters zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung entnommen werden (Link siehe oben).

 Ob und inwieweit – in dem von der Verordnung zugelassenen Rahmen – von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden darf, entscheidet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesvorstand.

Bei der Auswahl eines durch die Partei genutzten Videokonferenzsystems kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1 zu Rate gezogen werden. Zudem können die Parteien auf die Beratungsangebote des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) zurückgreifen. Dem Landeswahlleiter sind Empfehlungen für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation nicht möglich.

 Bezüglich der Anwendung von satzungsmäßigen Ladungsfristen auf Verfahren nach der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung bestehen seitens des Landeswahlleiters keine rechtlichen Bedenken.

gez. Dr. Gößl Landeswahlleiter